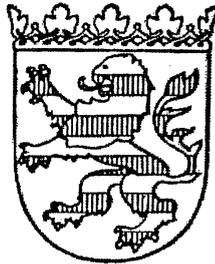


Lt. Protokoll  
verkündet am 10.01.2012

als U. d. G.

Geschäftsnr.: 2/21 O 584/10



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**Urteil**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kälberer, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin)

g e g e n

Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt, vertr.d.d.Vorstand, dieser  
vertr.d.d.Vorstandsmitglieder Martin Blessing u.a.

- Beklagte -

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 21. Zivilkammer -  
durch Richter am Landgericht Dr. Henke als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.546,18 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2010 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF 2. Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München, im Nennwert von 25.000,-Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

Die Verurteilung zu Ziffer 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebotes gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF 2. Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,- Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF 2. Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,-Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 603,93 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben beide Seiten 50 % zu tragen.

Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung in Zusammenhang mit dem im Tenor genannten Academy 2 Filmfonds geltend.

Die Beklagte stellte der Klägerseite im Jahr 2002 den streitgegenständlichen Fonds vor. Die Einzelheiten sind dabei zwischen den Parteien streitig.

Im Ergebnis unterschrieb der Kläger am 11.07.2002 einen ersten Zeichnungsschein. Er zeichnete die streitgegenständliche Beteiligung für 25.000,- Euro zzgl. Agio iHv. 1.250,- Euro. Der Kläger zahlte diesen Betrag im Juli 2002.

Kurz danach erfolgte ein Vertriebstop des Fonds wegen eines Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen und einer daraus resultierenden Steuerproblematik. Die Beklagte bot eine Kulanzregelung an. Der Kläger nahm diese Kulanzregelung an und gab Anteile an dem Academy 2 Fonds an eine Gesellschaft. Er erhielt den Kaufpreis zurück.

Im Oktober 2002 zeichnete er den Fonds ein weiteres Mal. Die Umstände, unter denen es hierzu gekommen ist, sind zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls im Oktober 2002 lag dem Kläger der Langprospekt zum Fonds seit geraumer Zeit vor.

Der Kläger erhielt (lediglich) Ausschüttungen in Höhe von 94,815 % des Nominalkapitals, den aus der Differenz zum Erwerbspreis resultierenden Kapitalverlust iHv. 2.546,18 Euro macht er geltend. Ferner macht der Kläger mit der Klage einen Zinsschaden in Höhe von 4 % pro Jahr geltend.

Der Kläger behauptet, er sei einfacher Handelsvertreter gewesen. Er habe eine konservative und sicherheitsorientierte Anlagestrategie verfolgt. Er habe bereits im Juli 2002 den Fonds rechtswirksam gezeichnet. Es sei unrichtig, dass die Zeichnung erst im Oktober 2002 erfolgt sei. Der Beklagten seien mehrere Beratungsfehler vorzuwerfen. So sei der Fonds als Garantiefonds vorgestellt worden. Die Beklagte habe ihn als gute und sichere Anlage empfohlen. Frau F habe seitens der Beklagten mitgeteilt, die Beklagte garantiere die Rückzahlung zu 100 % zum Laufzeitende. Frau F habe wiederholt angerufen. Sie habe gesagt, wenn nur einer der Filme Gewinn abwerfe, werde der Fonds Gewinn abwerfen. Der Kläger habe den Emissionsprospekt erst nach der Zeichnung im Juli 2002 erhalten. Er sei nicht auf eine Innenprovision, die die Beklagte erhalten habe, hingewiesen worden. Es lägen verschiedene Prospektfehler vor, so sei ein Prozess gegen die Firma Franchise Pictures unvollständig dargestellt worden. Die Höhe der Klageforderung sei im Prospekt nicht genannt. Die Klage sei jedoch existenzbedrohend gewesen, was bereits damals erkennbar gewesen sei. Außerdem sei dem Kläger gegenüber fälschlich angegeben worden, das Finanzamt habe die Steuervorteile verbindlich geprüft. Die Anlage K 35 sei Gegenstand der Beratung gewesen. Frau F habe gesagt, das Investment sei in Höhe der Nominalanlage durch eine Mindestgarantie der Commerzbank abgesichert. Die Anlage K 35 sei vor Zeichnung im Juli an den Kläger übergeben worden. Dabei habe die Ehefrau des Klägers für diesen die Beratungssituation wahrgenommen, weil der Kläger selbst keine Zeit gehabt habe. Frau F habe später gesagt, dass ein Widerruf der Zeichnung nicht möglich sei. Die Beraterin habe gesagt, dass der Kläger nicht mehr zurücktreten könne. Die steuerliche Situation habe sich zu Gunsten der Anleger geklärt. Damit sei das Kulanzangebot hinfällig. Man brauche aber aus Gründen der Rechtssicherheit eine neue Unterschrift. Das Hin und Her sei ärgerlich. Aber es habe für den Kläger den Vorteil, dass die steuerliche Situation nun verbindlich geklärt sei.

**Der Kläger beantragt:**

1.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.923,83 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2010 zu zahlen;

2.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von 25.000,- Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären;

3.

die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebotes gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,-Euro sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte;

4.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000,-Euro sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet;

5.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 865,73 Euro zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei Geschäftsführer eines Verlages gewesen. Er verfüge über Erfahrung als Unternehmer. Sie bestreitet den behaupteten Verlauf der Beratung. Die endgültige Zeichnung sei erst im Oktober erfolgt. Es sei auch für einen juristischen Laien erkennbar gewesen, dass es sich um einen Neukauf gehandelt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe dem Kläger unstreitig der Prospekt vorgelegen. Er habe drei Monate lang Zeit gehabt, den Prospekt zu lesen. Ein Prospektfehler liege nicht vor. Auf Seite 28 sei beispielsweise ein Hinweis auf den Ertrag der Beklagten enthalten. Die Existenzbedrohung des Prozesses sei zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen. Es fehle auch an einer Kausalität zwischen einem etwaigen Fehler der Beklagten und dem Erwerb der Fondsanteile durch den Kläger. Weiter sei dem Kläger ein erhebliches Mitverschulden vorzuwerfen. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger müsse sich die erzielten Steuervorteile von der Klageforderung abziehen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze beider Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin R . Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2011 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen fehlerhafter Anlageberatung (PVV).

1)

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, wobei der Kläger durch seine Ehefrau (§§ 164 ff BGB) vertreten wurde. Ein

Anlageberatungsvertrag kommt regelmäßig zumindest stillschweigend zustande, wenn in Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Haftung aus einem (stillschweigend abgeschlossenen) Beratungsvertrag immer dann zu bejahen, wenn Auskünfte erteilt werden, die für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung sind und die dieser zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse oder Maßnahmen machen will. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auskunftgeber für die Erteilung der Auskunft sachkundig ist oder wenn bei ihm ein eigenes wirtschaftliches Interesse im Spiel ist. Das Fehlen sonstiger vertraglicher Beziehungen schließt einen solchen haftungsbegründenden Auskunftsvertrag nicht aus; dieser kommt gerade mit der Erteilung der Auskunft zustande (BGHZ 74, 103; juris). Der Vortrag des Klägers lässt vorliegend die Bewertung zu, dass ein Beratungsvertrag geschlossen wurde. Der erkennende Richter hat der Zeugin geglaubt, dass eine Beratung stattgefunden hat (vgl. zur Beweiswürdigung unten).

2)

Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Beratung muss anleger- und objektgerecht sein. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Umständen des Anlageobjekts ergeben. Während die Aufklärung des Kunden über diese Umstände richtig und vollständig zu sein hat, muss die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjektes unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ex ante betrachtet lediglich vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde (BGH, Urteil vom 14.7.2009, Az. XI ZR 152/08, juris; Urteil vom 22.3.2011, Az. XI ZR 33/10, juris). Ausgehend von diesen Maßstäben liegt ein zum Schadensersatz verpflichtendes Beratungsverschulden der Beklagten vor.

3)

Die Beklagte hat dadurch gegen ihre Pflichten aus dem Wartungsvertrag verstoßen, dass sie den Fonds gegenüber dem Kläger zu Unrecht in der Weise dargestellt hat, dass die Commerzbank die Investition zu 100 % der Nominaleinlage absichere. Dies steht aufgrund der Beweisaufnahme fest.

a)

Die Zeugin R hat bekundet, Frau F habe wiederholt angerufen. Die Beratung sei zunächst telefonisch erfolgt. Sie habe gesagt, es handele sich um eine gute Anlage. Frau F habe mitgeteilt, dass die Commerzbank garantiere, dass das Geld in Höhe von 100 % der Nominaleinlage an den Kunden zurückfließe. Diese Garantie der Commerzbank sei aus Sicht der Zeugin R eine absolute Sicherheit gewesen. Es sei unzweifelhaft so zu verstehen gewesen, dass die Garantie gegenüber dem Anleger und nicht gegenüber dem Fonds ausgesprochen worden sei. Der Emissionsprospekt sei erst mit Schreiben vom 17.07.2002 übersandt worden. Gegebenenfalls könne der Umschlag vorgelegt werden. Vor der Zeichnung habe die Zeugin R die Anlage K 35 enthalten. Frau F habe in Anlage K 35 mit einem Ausrufezeichen die Stelle mit der Garantie markiert. Es handele sich nicht um die Handschrift der Zeugin, sondern um eine Markierung von Frau F.

b)

Der erkennende Richter hat der Zeugin in Bezug auf den genannten Beratungsfehler geglaubt.

Dabei wurde nicht verkannt, dass mehrere Umstände gegen die Richtigkeit der Aussage der Zeugin sprachen. So hat die Zeugin als Ehefrau des Klägers naturgemäß ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens. Hinzu tritt der Umstand, dass die Aussage der Zeugin teilweise von dem schriftsätzlichen Vortrag des Klägers abwich. So hat der Kläger schriftsätzlich vorgetragen, es sei garantiert worden, dass jeder Film mindestens 100 % einspiele. Die Zeugin R hat demgegenüber bekundet, über solche Details sei nicht gesprochen worden. Der Kläger hat schriftsätzlich vorgetragen, der Fonds werfe bereits dann Gewinn ab, wenn nur einer der Filme Gewinn mache. Auch insoweit hat die Zeugin R bekundet, über solche Details sei nicht gesprochen worden. Auch stellte die Zeugin die mit der Anlage bezweckten Steuervorteile mehr in den Vordergrund als es in der Klageschrift anklang. Weiter hat der Kläger schriftsätzlich jedenfalls zu Beginn des Verfahrens den Sachverhalt nicht vollständig vorgetragen. Denn die Vorgänge im Oktober 2002 wurden von ihm in der Klageschrift noch nicht erwähnt. Die Zeugin R hatte zudem teilweise Erinnerungslücken. Auch wurde nicht verkannt, dass die Zeugin R den Begriff der Sicherheit möglicherweise anders verstand als im Rechtssinne.

Ungeachtet dieser Umstände, die gegen die Richtigkeit der Aussage der Zeugin sprechen, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Aussage der Zeugin in Bezug auf den genannten Beratungsfehler richtig war. Denn die Aussage der Zeugin wird durch die objektive Anknüpfungstatsache von Anlage K 35 gestützt. Darin ist eine Garantie seitens der Beklagten erwähnt, die dem Kläger suggeriert, seine Anlage sei zu 100 % des Nominalbetrages abgesichert. Dabei wird dem Kläger zugleich suggeriert, dass die Commerzbank die Garantie ausspreche. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beraterin F der Zeugin R den Fonds abweichend von der Unterlage K 35 erläutert hätte und beispielsweise darauf hingewiesen hätte, dass die Anlage K 35 fehlerhaft oder missverständlich ist. Hinzu tritt der Umstand, dass die Erläuterung der „Garantie“ nicht unkompliziert ist, so dass insoweit ein Beratungsfehler eher möglich erscheint als es ggf. bei anderen Punkten der Fall ist.

Der Umstand, dass dem Kläger jedenfalls rechtzeitig vor der zweiten Zeichnung der Prospekt zur Verfügung stand, führt nicht zum Entfallen des Beratungsfehlers, weil die mündliche Beratung vorgeht.

4)

Zu Gunsten des Klägers spricht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Diese hat die Beklagte nicht widerlegt. Eine Widerlegung ergibt sich nicht aus der Gesamtheit der Umstände unter besonderer Berücksichtigung des Interesses des Klägers an einer Steuerersparnis nach § 286 ZPO. Denn angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erhältlichen Produkte ist es möglich, dass der Kläger bei ordnungsgemäßer Darstellung der Garantie vom Erwerb der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung Abstand genommen hätte

5)

Als Rechtsfolge ist die Beteiligung rückabzuwickeln. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zzgl. Agio abzüglich Ausschüttungen Zug um Zug gegen Rückübertragung der Anteile. Im ist daher ein Betrag in Höhe von 2.546,18 Euro zuzusprechen.

6)

Entgangener Gewinn kann dagegen nicht zugesprochen werden. Vom Grundsatz her ist einem Kläger derjenige entgangene Gewinn zu ersetzen, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre (§ 252 BGB). An die Darlegung des entgangenen Gewinns sind keine strengen Anforderungen zu stellen, sondern dem Kläger sind - wie bei § 287 ZPO - gewisse Erleichterungen bei der Darlegungslast zugute zu halten. Die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerzielung aufgrund einer zeitnahen alternativen Investitionsentscheidung kann nach neuerer BGH-Rechtsprechung grundsätzlich nur mit Hilfe einer konkreten Berechnung festgestellt werden (BGH NJW 2004, 1868; zitiert nach juris). Auch das OLG Frankfurt a.M. hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Danach reicht beispielsweise die pauschale Darlegung, dass der investierten Geldbetrag anderweitig angelegt worden wäre, nicht zur Begründung entgangenen Gewinn aus (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 27.05.2009, Az. 23 U 162/07; juris). Die bloße Behauptung, ein Kläger hätte sein Kapital anderweitig angelegt und eine bestimmte Rendite p.a. erzielt, ist unzureichend (OLG Frankfurt, Urt. v. 08.07.2009, Az. 23 U 228/08; juris). Gemessen an diesen Kriterien scheidet ein Anspruch auf entgangenen Gewinn aus. Denn unter Berücksichtigung auch des Umstands, dass die Zeugin R den steuerlichen Aspekt der Anlage hervorgehoben hat, sind verschiedene Handlungsoptionen des Klägers möglich. So ist denkbar, dass er im Fall einer ordnungsgemäßen Beratung ein anderes Steuerspar- bzw. -stundungsmodell gezeichnet hätte. Es ist möglich, dass er auf diese Weise einen Gewinn oder auch einen Verlust erwirtschaftet hätte. Vor diesem Hintergrund bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dem Kläger entgangenen Gewinn zuzusprechen.

7)

Die Feststellungsanträge sind begründet. Die Beklagte ist spätestens dadurch mit der Annahme in Verzug geraten, dass sie die Klageforderung mit der Klageerwiderung endgültig abgelehnt hat. Es ist nicht auszuschließen, dass dem Kläger weitere Schäden drohen. Dabei ist der Schaden auf das negative Interesse begrenzt. Er umfasst insbesondere nicht diejenigen Steuern, die der Kläger im Nachhinein ggf. an das Finanzamt zurückzuzahlen hat oder zurückgezahlt hat, die auch ohne Zeichnung des Fonds angefallen wären.

8)

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz von 1,3 Rechtsanwaltsgebühren zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer bezogen auf den zugesprochenen Streitwert von 2.546,18 Euro zzgl. 4.000 Euro (Feststellungsantrag), also i.H.v. 603,93 Euro.

9)

Die vom Kläger erzielten Steuervorteile sind nicht von der Klageforderung abzuziehen.

In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob nach dem Vortrag der Beklagten eine Anrechnung von Steuervorteilen möglicherweise bereits aus dem Grunde ausscheidet, weil der Kläger nach dem Vortrag der Beklagten maßgeblichen Wert auf die mit der Anlage verbundenen Steuervorteile gelegt hat, so dass möglicherweise nach dem Beklagtenvortrag anzunehmen ist, dass der Kläger in jedem Fall – ggf. mit einer anderen Anlage – Steuervorteile erzielt hätte.

Jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Abzugs der Steuervorteile nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Anrechnung von Steuervorteilen unter Berücksichtigung z.B. auch der Steuerbarkeit der Ersatzleistung für gewöhnlich nicht in Betracht. Der erkennende Richter schließt sich der Ansicht des BGH aus den vom BGH genannten Gründen an. Da das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu entscheiden hat (§ 287 Abs. 1 ZPO) und eine exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage angesichts der vielfältigen Besonderheiten und Möglichkeiten der konkreten Besteuerung und ihrer unterschiedlichen Entwicklung in verschiedenen Besteuerungszeiträumen häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, müssen nach der BGH-Rechtsprechung in der Regel keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich beispielsweise die Versteuerung der Schadensersatzleistung auswirkt. Etwas anderes gilt nur, wenn der verklagte Prozessgegner Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben. Für die schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Steuersparmodell gilt nichts anderes. Vielmehr würde die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten unzumutbar erschwert, wenn die bereits bekannten Steuervorteile aus dem Anlagegeschäft auf den

Schadensersatzanspruch angerechnet würden und es dem Geschädigten überlassen bliebe, die aus der Versteuerung der Ersatzleistung entstehenden Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen. Bei einer solchen Verfahrensweise würde man dem Geschädigten das Insolvenzrisiko des Schädigers überbürden, ohne dass dafür ein rechtfertigender Grund vorhanden wäre (BGH Urteil vom 1.3.2011, XI ZR 96/09). Die Darlegungslast für die Vorteile und deren Anrechnung trifft damit im Ergebnis grundsätzlich die in Anspruch genommene Bank - hier also die Beklagte. Den Geschädigten trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast, weil allein der Geschädigte den Zugang zu der Frage hat, welche Steuervorteile sich für ihn ergeben. Er ist gehalten, für die Berechnung erforderliche Daten mitzuteilen.

Der Kläger ist seiner sekundären Darlegungslast dadurch nachgekommen, dass er durch Vorlage von Steuerbelegen dargelegt hat, dass ihm zwar einerseits für das Steuerjahr 2002 ein Verlust in Höhe von 25.405 € anerkannt wurde, dass ihm dieser aber andererseits nachträglich bis auf einen kleinen Betrag von 2.212 € wieder aberkannt wurde. Dem hat die Beklagte nichts Substantielles entgegen gehalten. Die Beklagte hat damit nicht aufgezeigt, dass beim Kläger ein außergewöhnlicher Steuervorteil verbleibt. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Kläger die sich aus den Bescheiden ergebende Steuerrückzahlung bereits geleistet hat oder nicht. Auch die hypothetische Möglichkeit, dass aufgrund etwaiger Rechtsmittel der Bescheid des Finanzamtes wieder rückgängig gemacht wird, genügt nicht für die Annahme, dass beim Kläger dauerhaft außergewöhnliche Steuervorteile verbleiben. Denn maßgeblich für die Bewertung ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Finanzamt die Steuervorteile des Klägers nachträglich größtenteils wieder aberkannt.

10)

Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass der Kläger in verjährungsrelevantem Zeitraum Kenntnis von dem hier maßgeblichen Beratungsfehler erlangt hat. Dabei genügt der Erhalt des Prospekts nicht, um eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers annehmen zu können. Denn andernfalls läge ein Wertungswiderspruch zwischen den Verjährungsregelungen und dem Prinzip des Vorranges der mündlichen Beratung vor dem Prospektinhalt vor.

11)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Henke



Ausgefertigt  
Frankfurt/Main

11. Jan. 2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle